



# Entgelte und Kostenbeteiligungen

für die Benutzung der Stadthalle, Mehrzweckhallen,  
Gemeinschaftshäuser, Haus des Gastes, sonstige städtische Räume,  
Sportanlagen und Waldhütten

## 1. Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Stadt Blumberg entstehenden Kostenaufwandes an städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Entgelte und Kostenbeteiligungen laut Anlagen erhoben.

Die Dorferlebnisscheune Nordhalden ist von diesen Regelungen ausgenommen, da die Dorferlebnisscheune durch die Vereinsgemeinschaft Nordhalden über einen Betreuungsvertrag in Eigenregie verwaltet wird.

## 2. Kosten- und Entgeltpflichtiger

- a) Kostenpflichtiger bzw. Entgeltpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller, Veranstalter, bzw. der Verein/die Organisation, welche/r laut dem erstellten Belegungsplan (für Trainings-, Übungs- und Verbandsspielbetrieb u. ä.) bzw. mit Vertrag die jeweilige Einrichtung benutzen. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
- b) Die Überlassung erfolgt mittels eines schriftlichen Nutzungsvertrages der Stadt Blumberg und dem jeweiligen Nutzer. Die Stadt behält sich das Recht vor, bei wiederholten erheblichen Verstößen die Benutzung auf Zeit ganz zu entziehen.

## 3. Vorschuss und Kaution

Die Stadt Blumberg ist berechtigt, vor Überlassung der Einrichtungen, die Entgelte, einen angemessenen Vorschuss oder nach ihrem Ermessen eine Kaution zu verlangen.

## 4. Fälligkeit

Benutzung nach Vertrag:

Die Entgelte werden – abgesehen von Ziffer 3 – nach Beendigung der Benutzung fällig. Zur Berechnung der Entgelte aus dem Umsatz sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen der Stadt innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.

Benutzung nach Belegungsplan:

Die Kostenbeteiligungen werden nach dem Belegungsplan jährlich in Rechnung gestellt.

Als Grundlage gilt die Meldung der Vereine und ihnen gleichgestellten Gruppen durch Meldungsbögen an die Stadt Blumberg. Unterlässt der Verein oder eine ihr gleichgestellte Gruppe entsprechende Meldung, ist die Stadt Blumberg berechtigt, die Kostenbeteiligung ggf. zu schätzen, sofern keine Berechnung möglich ist, nachträglich geltend zu machen und ggf. die weitere Nutzung zu untersagen.

## 5. Übrige Räume

Für alle nicht in der Anlage genannten städtischen Räume (z.B. Schulräume) wird ein angemessenes Entgelt bzw. eine Kostenbeteiligung für die Nutzung durch Vereine, Organisationen und Private erhoben. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, im jeweiligen Fall das angemessene Entgelt bzw. die Kostenbeteiligung festzulegen. Ziffer 4 der Satzung gilt entsprechend.

## 6. Reinigung

### Nutzung nach Vertrag

In den Entgelten sind Grundreinigungen der Veranstaltungsräume und die Reinigung der Sanitärräume mit Ausnahme der Küche enthalten. Die Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Einrichtung nach der Veranstaltung zu räumen und gereinigt (besenrein) zu hinterlassen. In der Küche sind insbesondere Herde, Geschirr, Gläser, Arbeitsflächen und der Fußboden vollständig und gründlich zu reinigen.

Auf den Ortsteilen gelten gesonderte Regelungen bezüglich der Hallenreinigung (siehe Mietverträge).

Größere Verschmutzungen, insbesondere Flecken u. ä. sind vom Veranstalter zu reinigen. Die der Stadt entstehenden Kosten für die Beseitigung von Verschmutzungen (z.B. Sonderreinigungen, Anstriche etc.) werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Unrat von einer Veranstaltung auf den Zugangswegen und um das Veranstaltungsgebäude herum, ist einzusammeln.

### Nutzung nach dem Belegungsplan

In den Kostenbeteiligungen sind grundsätzlich die Reinigungen enthalten. Jede/r Organisation/Verein ist verpflichtet, die Räumlichkeiten in einem Zustand zu verlassen, der eine unmittelbar darauf folgende Nutzung problemlos zulässt.

## 7. Schlüsselverantwortung und Kostenverantwortung

### a) Nutzung nach Vertrag

Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen in der Stadthalle, den Mehrzweckhallen und Gemeinschaftshäusern der Hausmeister nicht anwesend. Die von der Stadt Blumberg beauftragten Dienstkräfte üben aber gegenüber dem Veranstalter jederzeit das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In Ausnahmefällen kann auf Anordnung des jeweiligen Ortsvorstehers (Stadtteile) bzw. des Hauptamtes (Kernstadt) die Anwesenheit des Hausmeisters angeordnet werden.

Bei Veranstaltungen in allen übrigen Gebäuden wird die Schlüsselverantwortung vom jeweiligen Ortsvorsteher, bei den Gemeinschaftshäusern Zollhaus und Randen vom zuständigen Hausmeister bzw. in der Kernstadt vom Hauptamt an den jeweiligen Veranstalter (Verein/Organisation) übertragen. Den oben aufgeführten Stellen bleibt vorbehalten, die Schlüsselverantwortung selbst auszuüben.

Mit dem Hausmeister bzw. ggf. Ortsvorsteher ist vor der Veranstaltung die Übernahme und danach die Übergabe der Einrichtung vorzunehmen. Der Veranstalter hat hierbei nachzuweisen, dass eine kompetente und damit in die Materie eingewiesene Person die Technik des Hauses bedienen kann und sich dafür verantwortlich zeichnet.

Bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Personen fassen, ist die Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) zu beachten.

Insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen Auf- und Abbau bühnen-, studio- und beleuchtungstechnische Einrichtungen sowie bei Veränderung dieser Einrichtungen während Veranstaltungen, Generalproben usw. ist die Anwesenheit mind. einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik (nach § 40 Abs. 4 VStättVO) erforderlich. Sie ist im Mietvertrag entsprechend zu benennen und ein entsprechender Nachweis für die Befähigung ist mind. eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadt Blumberg oder an die Ortsvorsteher zu erbringen.

Eine über diese Regelung hinausgehende interne Vereinbarung des Vereins mit dem Hausmeister bleibt unberührt, soweit dies keine finanziellen Auswirkungen für die Stadt hat.

#### b) Nutzung nach dem Belegungsplan

Für Trainings-, Übungs- und Verbandsspielbetrieb ist grundsätzlich kein Hausmeister anwesend. Die Vereine/Organisationen haben Schlüsselverantwortung über die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und sind zu kostensparendem Verhalten verpflichtet.

Die Übertragung der Schlüsselverantwortung bedeutet insbesondere, dass die Einrichtung nach der letzten Nutzung des Tages bzw. nach der Veranstaltung sorgfältig verschlossen wird (sämtliche Eingänge sind zu kontrollieren) und geprüft wird, dass sich niemand einschließen lassen will. Es muss kontrolliert werden, dass kein Wasser mehr läuft und sämtliche Lichtquellen ausgeschaltet sind.

Kommt ein/e Verein/Organisation dieser Verpflichtung nicht nach und entsteht der Stadt dadurch ein finanzieller Schaden, so ist die Verwaltung berechtigt, diesen dem Veranstalter bzw. dem nach Belegungsplan zuletzt darin befindlichen Verein in Rechnung zu stellen. Sind die Kosten nicht genau bezifferbar, wird ein angemessener Betrag – jedoch nicht unter **50,00 €** in Rechnung gestellt.

## **8. Zuständigkeit**

Für die Belegung und Überlassung der Gebäude und Räumlichkeiten in den Stadtteilen ist der jeweilige Ortsvorsteher zuständig, für den Stadtteil Randen die hierfür beauftragte Person und für diejenigen im Kernort und in Zollhaus das Hallenmanagement (Bürgerservice/Standesamt). Die Ortsvorsteher sind verpflichtet, dem Kämmereiamt mindestens jährlich die zurückliegende Belegung gemäß Nr. 7 Ziffer b dieser Entgeltordnung mitzuteilen, damit die Rechnungsstellung erfolgen kann.

Der Erlass der Benutzungsgebühren bei Jubiläumsveranstaltungen von Vereinen ist nach den Förderrichtlinien der Stadt Blumberg zu beachten.

## 9. Ermäßigungen

- a) Der Bürgermeister ist ermächtigt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen die Entgelte und Kostenbeteiligungen zu ermäßigen bzw. in extremen Fällen zu erlassen. Im Entscheidungsbereich des Hauptamtsleiters liegt eine Ermäßigung in besonders gelagerten Ausnahmefällen bis zu 50 %. Für Hallen und Räumlichkeiten in den Stadtteilen wird die Zuständigkeit für Ermäßigung und Erlass auf den jeweiligen Ortsvorsteher übertragen.
- b) Die Benutzung nach Belegungsplan für den reinen Jugendbereich bis 18 Jahre ist kostenfrei. Bei Jugendveranstaltungen (Nutzung nach Vertrag) reduziert sich das Entgelt um 50 %.

## 10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.02.2016 ab dem 01.04.2016 in Kraft gesetzt und löst die Entgeltordnung vom 01.07.1995, die Entgeltänderung vom 01.02.2002 sowie die Richtlinien zur Festsetzung der Kostenbeteiligung an den Bewirtschaftungskosten für die Benutzung öffentlicher Gebäude vom 01.02.2007 ab.

Blumberg, den 26.02.2016

gez. Keller  
Bürgermeister

## Stadthalle

	Küchenbenutzung und entgeltliche Bewirtung		Küchenbenutzung ohne entgeltliche Bewirtung		Kostenbeteiligung
	gesamte Halle	nur Foyer	gesamte Halle	nur Foyer	
Spiel,- Trainings,- und Übungsbetrieb z.B. Generalproben von Vereinen					9,00 €
Veranstaltung örtlicher Vereine	255,00 € + 8% aus Umsatz	95,00 € + 8% aus Umsatz	255,00 €	95,00 €	
Privatveranstaltungen von Blumberger Bürgern, Gewerbe u.a.	1210,00 €	305,00 €	690,00 €	275,00 €	
Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Privatpersonen ab	2505,00 €	750,00 €	2505,00 €	750,00 €	

Bei Kunstausstellungen u.ä. Veranstaltungen mit Verkauf gelten die Entgelte für örtliche Vereine ohne Bewirtung zzgl. 15 % Einnahmeteiligung. Dem Hallenmanagement ist zu Beginn der Veranstaltung eine vollständige Liste der zum Verkauf angebotenen Exponate vorzulegen. Nach Beendigung der Veranstaltung ist innerhalb einer Woche eine Liste der verkauften Exponate vorzulegen. Verkaufte Exponate dürfen nicht aus der laufenden Ausstellung entfernt werden.

**Umsatzsteuer: Die Entgelte erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Zt. 19 %)!**

## Mehrzweckhallen, Gemeinschaftshäuser, Haus des Gastes, Sonstige Räume, Sonderräume, etc.

### Mehrzweckhalle Riedöschingen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kosten- beteiligung	Duschen
Spiel- Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				9,00 €	2,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	215,00 € + 8% aus Umsatz	895,00 €	1855,00 €		
ohne entgeltlicher Bewirtung	215,00 €	485,00 €	1855,00 €		

### Mehrzweckhalle Riedböhringen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kosten- beteiligung	Duschen
Spiel- Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				9,00 €	2,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	215,00 € + 8% aus Umsatz	895,00 €	1855,00 €		
ohne entgeltlicher Bewirtung	215,00 €	485,00 €	1855,00 €		

## Mehrzweckhalle Fützen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung	Duschen
Spiel,- Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				9,00 €	2,00
mit entgeltlicher Bewirtung	180,00 €+ 8% aus Umsatz	615,00 €	1430,00 €		
ohne entgeltlicher Bewirtung	180,00 €	415,00 €	1430,00 €		

## Gemeinschaftshaus Zollhaus

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel,- Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				7,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	55,00 € + 8% aus Umsatz	180,00 €	365,00 €	
ohne entgeltlicher Bewirtung	55,00 €	140,00 €	365,00 €	

## Gemeinschaftshaus Randen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				7,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	55,00 € + 8 % aus Umsatz	220,00 €	450,00 €	
ohne entgeltlicher Bewirtung	55,00 €	140,00 €	450,00 €	

## Gemeinschaftshaus Kommingen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				7,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	100,00 € + 8 % aus Umsatz	455,00 €	900,00 €	
ohne entgeltlicher Bewirtung	100,00 €	240,00 €	900,00 €	



## Haus des Gastes

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.
mit entgeltlicher Bewirtung	110,00 € + 8% aus Umsatz	510,00 €	1045,00 €
ohne entgeltlicher Bewirtung	110,00 €	275,00 €	1045,00 €
Veranstaltungen über Pächter	X	X	240,00 €

Umsatzsteuer: Die Entgelte des Haus des Gastes erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z.Zt. 19 %)!

## Gemeinschaftshaus Hondingen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine	X	X	X	7,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	110,00 € + 8% aus Umsatz	510,00 €	1045,00 €	X
ohne entgeltlicher Bewirtung	110,00 €	275,00 €	1045,00 €	X

Foyer allein jeweils ½ der Entgelte

## Gemeinschaftshaus Epfenhofen

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				7,00 €
mit entgeltlicher Bewirtung	90,00 € + 8% aus Umsatz	360,00 €	770,00 €	
ohne entgeltlicher Bewirtung	90,00 €	205,00 €	770,00 €	

## Dorferlebnisscheune Nordhalden

Die Dorferlebnisscheune Nordhalden wird in Eigenregie durch die Vereinsgemeinschaft in Nordhalden geführt.

## Sonstige Räume und Sonderräume

	örtliche Vereine	einheimische Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	auswärtige Vereine, Privatpersonen, Gewerbe, Handel u.a.	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine				5,00 €

## Sporthallen

### Eichbergsporthalle

	Halle	Foyer	Kostenbeteiligung		Duschen
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine (Verbandsspiele)	X	8 % aus Umsatz	3/3 Hallenbelegung	11,00 €	2,00 €
			2/3 Hallenbelegung	9,00 €	
			1/3 Hallenbelegung	7,00 €	
Turniere örtlicher Vereine generell	155,00 €	8 % aus Umsatz	X		X
Trainingslager auswärtiger Vereine Entgelte pro Tag	355,00 €	X		X	
Ausschließliche Foyernutzung örtliche Vereine	X		100,00 € + 8 % aus Umsatz	X	
Privatnutzung durch Blumberger Bürger, Gewerbe u.ä.	X		55,00 €/ Std. oder 350,00 €/Tag	X	
Nutzung durch auswärtige Vereine, Privatpersonen, u.ä.	X		105,00 €/Std. oder 715,00 €/Tag	X	

Umsatzsteuer: Die Entgelte der Sporthallen erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (z. Zt. 19 %)!

## Sportbau Realschule

	Halle	Gymnastiksaal	Kostenbeteiligung	Duschen
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine (Verbandsspiele)			9,00 €	2,00 €
Turniere örtlicher Vereine generell	100,00 €	55,00 €		
Privatnutzung durch Blumberger Bürger, Gewerbe u.ä. Entgelte pro Stunde	40,00 €			
Nutzung durch auswärtige Vereine, Privatpersonen, u.ä. Entgelt pro Stunde	85,00 €			
Trainingslager auswärtiger Vereine Entgelte pro Tag	285,00 €			

## Sportbau Viktor-von-Scheffelschule

		Kosten- beteiligung	Duschen
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine (Verbandsspiele)		9,00 €	2,00 €
Turniere örtlicher Vereine generell	100,00 €		
Privatnutzung durch Blumberger Bürger, Gewerbe u.ä. Entgelte pro Stunde	40,00 €		
Nutzung durch auswärtige Vereine, Privatpersonen, u.ä. Entgelt pro Stunde	85,00 €		
Trainingslager auswärtiger Vereine Entgelte pro Tag	285,00 €		

## Aula Viktor-von-Scheffelschule

	örtliche Vereine	Kostenbeteiligung
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb örtl. Vereine		7,00 €
Tagesnutzung (+ 8 % vom Umsatz) (mit Bewirtung)	85,00 €.	
für jeden weiteren Tag (+ 8 % vom Umsatz) (mit Bewirtung)	65,00 €	

Veranstaltungen der Schulen, sowie der Jugendmusikschule und der Bläserjugend sind von der Gebühr befreit.

## Waldhütten

	Einwohner der Stadt Blumberg	Auswärtige
Tagesnutzung	50,00 €	90,00 €
für Aufsichtsperson	15,00 €	15,00 €

Für die Benutzung der Waldhütte fällt eine Kautions in Höhe von 100,00 € an.

## Sportplätze der Kernstadt

### Stadion, Kleiner Rasenplatz, Hartplatz

	örtliche Vereine	Duschen
Spiel-, Trainings- und Übungsbetrieb (Verbandsspiele)	frei	2,00 €
Turniere	frei	2,00 €

Die Überlassung an auswärtige Vereine und Privatpersonen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Verwaltung wird in diesen Fällen ermächtigt, ein entsprechendes Entgelt festzulegen.